

# BUNDES DENKMALAMT

WIEN I., HOFBURG  
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE  
TELEPHON 52 55 21, 52 41 51  
52 55 22, 52 41 81

31.5.1960

BITTE IN DER ANTWORT DIE  
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Kartäuserhöhle bei Gaming N.Ö.,  
Naturhöhle, Stellung unter  
Denkmalschutz nach dem Natur-  
höhlengesetz aus 1928.

## B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II, § 2, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

## S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der im Westabfall des Schwarzenbergs, östlich von Gaming, in der Höhe von 730 m, in der Grundparzelle Nr. 496/1, EG. Gaming gelegenen

## K a r t ä u s e r - H ö h l e

als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung gemäß Artikel II, § 1 Absatz 1 des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung die Verfügung über die genannte Naturhöhle bezüglich des Eigentums, des Raumes, und des Inhaltes nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

Der beiliegende Lageplan der Höhle von 2. September 1959 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides.

## G r ü n d e :

Die beschriebene Naturhöhle ist Eigentum der Österreichischen Bundesforste (vertreten durch die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste in Wien III., Marxergasse Nr. 2) und zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus:

Die in den gegen das Übertal hin abgedachten Hang des von Schwarzenberg gegen die Häuser von Obergaming ziehenden Kammes gelegene Kartäuser-Höhle weist nach einer vom Höhleneingang nach abwärts immer enger werdenden Passage, die sich zu einer kaum noch

Fortsetzung Blatt 2

schließbaren Stelle von 6 m Länge verengt, eine geräumige, 45 Meter lange und bis zu Breiten von 10 Metern sich erweiternde Halle, die eine Höhe bis 4 Meter erreicht, auf, die ihre tektonische Vorbereitung der Kreuzung einiger Klüfte mit einer diese in spitzem Winkel schneidende Verwerfung verdankt.

Die Klüfte, die von Nord nach Süd, bzw. von Nordost nach Südsüdwest streichen, kommen im Raumbild durch die Ausbildung von Schloten, bzw. einer übersinterten Wandstufe und die lineare Anreihung von Tropfstellen zum Ausdruck. Die Verwerfung ist durch eine mächtige, die Halle im tieferen Teil abschließende Harnischfläche (die auch viele Inschriften trägt) markiert, die von NW nach SO streicht. Für die Gestaltung der Höhlenwände scheinen die Schichtflächen der nach W einfallenden Reiflinger Kalke der unteren Trias bedeutungsvoll zu sein.

Im Vergleiche zu den sonstigen Höhlen der niederösterreichischen Voralpen ist das Auftreten einer solchen grösseren Tropfsteinhalle eine Seltenheit.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Die Schutzwürdigkeit dieser Naturhöhle wird noch dadurch besonders begründet, daß in der großen Halle historisch wichtige Inschriften aus dem 16. bis 18. Jahrhundert vorhanden sind, die eindeutig von Fratern, Patern und Prioren der Kartause Gaming stammen. Die Erhaltung dieser Inschriften ist von großem historischen und heimatkundlichem Interesse.

Es wird auf nachfolgende einschlägige Literatur verwiesen:  
Czoernig-Czernhausen W. "Die Inschriften der Kartäuserhöhle",  
(Salzburger Volksblatt, Folge 17c, Salzburg, 22.VII.1942)  
Czoernig-Czernhausen W. "Die Kartäuserhöhle bei Gaming"  
(Zeitschrift für Karst- u. Höhlenkunde, Heidelberg, 1942/43)  
Waldner Franz. "Die Höhlennamen in den deutschen Alpen"  
(Zeitschrift f. Karst-u. Hölenkunde, Berlin 1941, H. 3/4, S. 122-178)  
Prof. Dr. Herwig Hornung, Wien, "Die Inschriften in der Kartäuserhöhle bei Gaming" v. 21.III.1960.

Die Einleitung des Verfahrens wurde der Partei gemäß Artikel II, §2, Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 30. März 1960, Zl. 2682 mitgeteilt.

Die Partei hat von der ihr gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von 14 Tagen keinen Gebrauch gemacht.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb auch seitens der Partei unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß die Höhle vor allem des Vorkommens einer überraschend reichen, jetzt schon fossilen Versinterung wegen naturwissenschaftlich bedeutsam ist. Die Ausbildung einer grösseren Tropfsteinhalle, wie sie im Raum der niederösterreichischen Voralpen nur selten auftritt, gibt der Höhle besondere Eigenart und eigenes Gepräge. Die Kartäuserhöhle ist aus diesen Gründen aber auch im Hinblick auf die historisch wichtigen zahlreichen Inschriften aus dem 16. bis 18. Jahrhundert wohl schutzwürdig.

Den Inschriften und der Untersuchung der Beweggründe des gelegentlichen Besuches der Höhle durch Kartause Gaming aus z.B. auch die ersten großen Expeditionen in ostalpine Höhlen organisiert wurden, wie etwa jene in das Goldloch im Ötscher im Jahre 1592.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

### Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtefolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unabdingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Verkäusserung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Verkäufer (Verpächter) unter Nachahmung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde den Bundesdenkmalamt anzusezieren. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Forschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalt jeder Art sowie Gräbungen im Höhleninhalt nach Einschlägen jeder Art in Naturhöhlen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

### Erreicht an:

- a) die Österreichischen Bundesforste in Wien  
vertreten durch die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste in Wien, I.I., Herrengasse 2
- b) 1. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Wien, I.I., Stubenring  
2. den Landeskonservator für Niederösterreich in Wien, I.I.  
Bundesdenkmalamt  
3. die Bezirkshauptmannschaft in Scheibbs u.ö.

4. das Bürgermeisteramt der Marktgemeinde Gaming in Gaming N.-N.  
im Sinne des Artikel II, § 2 des Naturhöhengesetzes BGBl. Nr. 169/  
1923, mit Anschluß eines Lageplanes des Naturdenkmals unter Hin-  
weis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der Höhlenbuchan-  
lage nach Rechtskraft dieses Bescheides zur Kenntnis

- d) das Amt der niederösterreichischen Landesregierung in Wien, I.,  
Herrngasse 11  
im Sinne des Artikel II, § 2 Abs. 3 des Naturhöhengesetzes BGBl.  
Nr. 169/1923 zur Kenntnis
- e) den Landesverein für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich  
in Wien, II., Obere Donaustraße 99, 1/1  
zur Kenntnis.

Wien, am 11. Juni 1960

Der Präsident:

Die Befürdeung kann aber bestehen, ohne bestreiten zu wollen, daß die Behauptungen der Klägerin von dem Kläger nicht bestätigt werden können. Es ist daher kein Verstoß gegen das Gesetz, wenn sie bestreitet werden.

Damit hat die Klage den zulässigen Gegenstand verloren, in Abzug  
gegangen über die gesuchte Strafe wird bestreiten, ob diese bestreitbar ist.

Der beklagende Vorwurf der Klage vom 7. September 1959 ist mit einem integrierten Bestandteil dieser Klage.

Die Beschuldigung bestehend darin, daß die Klägerin durch die oben genannte Täuschung, durch die sie die Klägerin bestimmt hat, die durch folgende Ausschreitung und

die in diesem Falle durch die Klägerin aus abgedeckten Gründen und mit dem Ziel, die Klägerin daran zu hindern, daß sie die Interessen der Klägerin nicht mehr durch eine richterliche Entscheidung wahren kann, einen verdeckten Punkt, die auch in einer handels-